

18.11.03**Empfehlungen
der Ausschüsse**R - FJ - FSzu **Punkt ...** der 794. Sitzung des Bundesrates am 28. November 2003

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Vorschriften über die Anfechtung der Vaterschaft und das Umgangsrecht von Bezugspersonen des Kindes

Der **federführende Rechtsausschuss (R)**,
der **Ausschuss für Frauen und Jugend (FJ)** und
der **Ausschuss für Familie und Senioren (FS)**

empfehlen dem Bundesrat,

zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

R 1. Zu Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe c (§ 1600 Abs. 2, 4 BGB)

In Artikel 1 Nr. 2 ist Buchstabe c wie folgt zu fassen:

'c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 4 und wie folgt gefasst:

"(4) Ist das Kind mit Einwilligung des Mannes und der Mutter durch künstliche Befruchtung mittels Samenspende eines Dritten gezeugt worden, so ist die Anfechtung der Vaterschaft durch den Mann, den Dritten oder die Mutter ausgeschlossen." "

Begründung:

§ 1600 Abs. 2 BGB in derzeit geltender Fassung schließt bei einverständlicher künstlicher Insemination die Anfechtung der Vaterschaft durch den Mann oder die Mutter aus. Ein Bedürfnis klarzustellen, dass der Samenspender ("Dritter"

...

in der Terminologie des Gesetzes) die Vaterschaft nicht anfechten kann, bestand bislang nicht, da dem biologischen Vater bislang ja generell kein Anfechtungsrecht zustand. Nach dem dieses nunmehr eingeführt werden soll, besteht aber nunmehr Anlass klarzustellen, dass dem Samenspender kein Anfechtungsrecht zusteht.

R 2. Zu Artikel 1 Nr. 3a - neu - (§ 1600b Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 - neu - BGB)

In Artikel 1 ist nach Nummer 3 folgende Nummer 3a einzufügen:

'3a. In § 1600b Abs. 1 Satz 2 wird der abschließende Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

"das Vorliegen einer sozial-familiären Beziehung im Sinne des § 1600 Abs. 2 Alt. 1 hindert den Lauf der Frist nicht." '

Begründung:

Ausweislich des nach dem Regierungsentwurf unverändert bleibenden Wortlauts von § 1600b Abs. 2 Satz 2 BGB läuft die Anfechtungsfrist auch, solange die Vaterschaftsanfechtung für den leiblichen Vater ausgeschlossen ist, weil zwischen dem rechtlichen Vater und dem Kind eine sozial-familiäre Beziehung im Sinne von § 1600 Abs. 2 Alt. 1 BGB-E besteht. Wie die zum Referententwurf durchgeführte Praxisbefragung gezeigt hat, herrscht aber in diesem Punkt Unklarheit. Die Neuregelung wurde häufig auch so verstanden, dass die Anfechtungsfrist erst zu laufen beginnen könne, wenn durch den Wegfall der sozial-familiären Beziehung zwischen dem rechtlichen Vater und dem Kind die Anfechtungsmöglichkeit eröffnet wird. Einhellig hat die gerichtliche Praxis daher eine Klarstellung hinsichtlich des Fristlaufes verlangt.

Es hat daher eine Klarstellung in dem Sinne zu erfolgen, dass die Frist auch dann läuft, wenn die Anfechtung mangels Vorliegen der Voraussetzungen nach § 1600 Abs. 2 Alt. 1 BGB-E nicht betrieben werden kann, auch wenn dies im Ergebnis in manchen Fällen bedeutet, dass der Erzeuger des Kindes die Vaterschaft des rechtlichen Vaters auch bei Wegfall der sozial-familiären Beziehung zu dem Kind überhaupt nicht mehr anfechten kann, weil die Anfechtungsfrist inzwischen abgelaufen ist. Aus Gründen der Rechtsklarheit (einheitlicher Anfechtungsfrist, klarer Fristbeginn) und der weit reichenden Auswirkungen der Abstammung im privaten und öffentlichen Bereich (Erbrecht, Steuerrecht, Sozialrecht etc.) erscheint dies geboten. Es ist umgekehrt nicht sinnvoll, die Anfechtungsfrist erst laufen zu lassen, wenn die Voraussetzung des § 1600 Abs. 2 Alt. 1 BGB-E und die Kenntnis hiervon vorliegen. Letzteres würde zu komplexen Problemen führen, etwa wenn die sozial-familiäre Beziehung zwischen rechtlichem Vater und Kind beendet, später aber wieder aufgenommen wird (soll dann die zwischendurch laufende Frist wieder unterbrochen oder nur gehemmt werden?). Außerdem hätte sonst der leibliche Vater nach

dem Ende einer möglicherweise langjährigen sozial-familiären Beziehung zwischen dem Kind und dem rechtlichen Vater ein zweijähriges Anfechtungsrecht (Beispiel: ein nach § 1592 Nr. 1 BGB als Vater eines zehnjährigen Kindes geltender Mann hat bislang für dieses tatsächlich elterliche Verantwortung übernommen, lässt sich nunmehr nach 14 Jahren scheiden und übernimmt nunmehr keine elterliche Verantwortung mehr), was nicht sinnvoll erscheint.

R
bei
Annahme
entfallen
Ziffer 4
und 5

3. Zu Artikel 1 Nr. 6 (§ 1685 Abs. 2 BGB)

In Artikel 1 ist Nummer 6 wie folgt zu fassen:

'6. In § 1685 wird Absatz 2 wie folgt gefasst:

"(2) Gleiches gilt für den Ehegatten oder früheren Ehegatten sowie den Lebenspartner oder früheren Lebenspartner eines Elternteils, den leiblichen Vater des Kindes und für Personen, bei denen das Kind längere Zeit in Familienpflege war, wenn zwischen diesen Personen und dem Kind eine sozial-familiäre Beziehung besteht oder bestanden hat. Eine sozial-familiäre Beziehung im Sinne von Satz 1 liegt vor, wenn die Person für das Kind tatsächliche Verantwortung trägt oder getragen hat. Eine Übernahme tatsächlicher Verantwortung ist in der Regel anzunehmen, wenn die Person mit dem Kind längere Zeit in häuslicher Gemeinschaft zusammengelebt hat." '

Begründung:

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf wird der Kreis der mit einem Kinde Umgangsberechtigten über den Auftrag des Bundesverfassungsgerichts hinaus nicht nur auf den leiblichen Vater, sondern auf sämtliche Verwandte dritten Grades (vorgesehene Änderung von § 1685 Abs. 1 BGB) sowie alle Bezugspersonen, wenn zwischen diesen und dem Kind eine sozial-familiäre Beziehung besteht oder bestanden hat (§ 1685 Abs. 2 BGB-E), ausgedehnt, wenn dies dem Wohl des Kindes dient.

Dies ist abzulehnen. Für eine derartige Ausdehnung des Umgangsrechts besteht auch bei Berücksichtigung internationaler Entwicklungen kein Anlass:

Die Ausdehnung des Umgangsrechts in § 1685 Abs. 1 BGB-E auf alle Personen, die mit dem Kind im dritten Grade verwandt sind, erscheint nicht nur überflüssig, sondern eher schädlich. Nach den Erkenntnissen der Praxisbefragung ist bereits jetzt die Aufteilung der Zeit mit dem Kind zur Gewährung des Umgangsrechts ein schwieriger Balanceakt. Bei einer weiteren Ausdehnung der Umgangsberechtigten ist zu befürchten, dass dem Kind dadurch zu wenig Zeit für eigene Interessen bleibt. Diesen Gefahren kann auch durch die Tatbestandsvoraussetzungen des Kindeswohls nicht ausreichend begegnet werden.

Denn das Vorliegen dieser Voraussetzungen lässt sich erst im Rahmen umfangreicher Anhörungen vor dem Familiengericht klären, welche ihrerseits eine nicht unerhebliche Belastung für das betroffene Kind darstellen. Die Gefahr eines "Umgangstourismus" lässt sich hierdurch nicht sinnvoll begrenzen. Nach den Erfahrungen der Praxis sind die Verfahren auf Grund dieser Norm überdurchschnittlich aufwändig und dienen nur dazu, Streitigkeiten unter der Verwandtschaft auf dem Umweg über das Umgangsrecht auszutragen; eine ohnehin gegebene Umgangsrechtsproblematik zwischen den Eltern wird durch Umgangswünsche des weiteren Personenkreises eher verschärft.

Dieselben Erwägungen gelten im Grundsatz auch für die Ausdehnung der Umgangsberechtigten in § 1685 Abs. 2 BGB-E von den (Ex-)Ehegatten und (Ex-)Lebenspartnern sowie Pflegepersonen auf sämtliche "sonstige Bezugspersonen". Hier erscheint es ausreichend, den leiblichen Vater als zusätzlichen Umgangsberechtigten aufzuführen und für diesen sowie sämtliche bisher dort bereits aufgeführten Umgangsberechtigten die sozial-familiäre Beziehung als Voraussetzung einzuführen. Durch die vorgeschlagene Änderung wird gegenüber dem Regierungsentwurf auch erreicht, dass die Indizwirkung einer Ehe- oder Lebenspartnerschaft für eine sozial-familiäre Beziehung beseitigt und insoweit eine Angleichung sowohl an den übrigen nach § 1685 Abs. 2 BGB-E umgangsberechtigten Personenkreis als auch die bisherige Rechtslage, die auch für (Ex-)Ehegatten und (Ex-)Lebenspartner das Umgangsrecht an die Voraussetzung der häuslichen Gemeinschaft für längere Zeit angeknüpft, erreicht wird. Dies erscheint angemessen, da kein Anlass besteht, von dem bisher in § 1685 Abs. 2 BGB aufgeführten Maßstab abzuweichen.

Die Ausdehnung des Umgangsrechts, wie sie der Regierungsentwurf vorsieht, wird auch nicht durch internationales Recht gefordert:

Was die Ausdehnung des Umgangsrechts auf Verwandte dritten Grades angeht, ergibt sich aus Artikel 5 Abs. 1 und 2 sowie Artikel 2d des Übereinkommens über den Umgang mit Kindern, dass es den Mitgliedstaaten freisteht, den Kreis der Umgangsberechtigten auf die Gruppe der Verwandten dritten Grades zu erweitern.

Dies ergibt sich auch eindeutig aus Nummer 47 des erläuternden Berichts, wonach es Sache der Mitgliedstaaten ist, zu definieren, welche Personen kraft Gesetzes familiäre Bindungen zu dem Kind haben.

Nichts anderes gilt im Ergebnis für das Umgangsrecht von Personen mit faktischen Familienbeziehungen. Die Vertragsstaaten haben nach Nummer 49 2. Spiegelstrich des erläuternden Berichts einen Ermessensspielraum, welche Personen sie als solche mit familiären Bindungen ansehen. Dieser wird durch die mit dem Antrag beabsichtigte Fassung des § 1685 Abs. 2 BGB-E nicht überschritten.

Im Gegensatz zu Artikel 4, der den Umgang zwischen einem Kind und seinen Eltern regelt, gewährt Artikel 5 des Übereinkommens den Bezugspersonen gerade kein subjektives Recht auf Umgang, vielmehr wird lediglich statuiert, dass zwischen dem Kind und Personen, die zu dem Kind "familiäre Bindungen haben", Umgang stattfinden kann, soweit es dem Wohl des Kindes dient. Es besteht daher kein Zwang, durch Änderung des § 1685 Abs. 2 BGB diesen Personen ein subjektives Recht auf Umgang einzuräumen. Ausreichend ist

vielmehr die Möglichkeit, ein Umgangsrecht zwischen dem Kind und seinen Bezugspersonen herzustellen, wenn dies das Kindeswohl fördert. Die Nummern 49 und 50 des erläuternden Berichts sprechen demgemäß auch lediglich von einem Recht, um Umgang nachzusuchen, das nicht "a limine" abgelehnt werden dürfe, wenn faktische familiäre Bindungen zu dem Kind vorliegen.

Deshalb ist den Anforderungen des Übereinkommens durch § 1626 Abs. 3 Satz 2 BGB, der es schon jetzt ermöglicht, auch in § 1685 BGB nicht genannten Personen einen Umgang mit dem Kind einzuräumen, hinreichend Rechnung getragen.

Überdies sollten grundsätzlich sämtliche Änderungen, die das Abkommen gegebenenfalls im deutschen (Familien-)recht erfordern würde, in einem Gesetz zusammengefasst werden, statt nunmehr einem - nicht zwingendem - Aspekt vorzuziehen, zumal ja noch gar nicht feststeht, ob und wann das Abkommen ratifiziert wird und in Kraft tritt.

FJ 4. Zu Artikel 1 Nr. 6 (§ 1685 Abs. 1 BGB)*

entfällt bei
Annahme
von
Ziffer 3

In Artikel 1 ist Nummer 6 wie folgt zu ändern:

- a) Im Eingangssatz ist die Angabe "1 und" zu streichen.
- b) § 1685 Abs. 1 ist zu streichen.

Begründung:

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf wird der Kreis der mit einem Kinde Umgangsberechtigten neben dem leiblichen Vater auf Verwandte dritten Grades in der Weise erweitert, dass diese wie bereits auf der Grundlage der geltenden Regelung des § 1685 Abs. 1 BGB wie Großeltern und Geschwister ein Recht auf Umgang mit dem Kind haben sollen, wenn dies dem Wohl des Kindes dient. Dabei geht der Gesetzentwurf davon aus, dass internationale Entwicklungen Anlass dafür böten, den Kreis der Umgangsberechtigten auszuweiten. Insoweit wird insbesondere auf das im Mai 2003 zur Zeichnung aufgelegte Übereinkommen des Europarats über den Umgang mit Kindern Bezug genommen.

Der Gesetzentwurf geht in seiner Begründung selbst davon aus, dass es insoweit den Vertragsstaaten auf der Grundlage des zur Zeichnung aufgelegten Übereinkommens freisteht, den Kreis der Umgangsberechtigten auf die Gruppe der Verwandten dritten Grades zu erweitern. Vor diesem Hintergrund erscheint es geboten, vor Schaffung einer entsprechenden Regelung insbesondere dafür Sorge zu tragen, dass durch eine derartige Ausweitung des Kreises der Umgangsberechtigten eines Kindes insbesondere die Belange des Kindes sorgfältig

* Wird bei Annahme von Ziffer 5 mit dieser zusammengeführt und redaktionell angepasst.

geprüft werden. Gesetzliche Regelungen, die den Kreis der mit einem Kind Umgangsberechtigten in der vorgeschlagenen Weise erweitern, müssen in besonderem Maße das Wohl eines Kindes berücksichtigen, will man es nicht zum Objekt ausufernder gerichtlicher Auseinandersetzungen machen.

Dem wird der vorliegende Entwurf nicht gerecht. Der Entwurf ermöglicht ohne jede objektivierbare Zugangsvoraussetzung die Stellung eines Antrags eines Verwandten dritten Grades zur Regelung des Umganges mit einem Kind. Zwar sieht der Gesetzentwurf vor, dass Verwandten dritten Grades ein Umgangsrecht nur dann zustehen soll, wenn dies dem Kindeswohl dient. Dabei wird aber außer Acht gelassen, dass diese Frage erst innerhalb des Verfahrens geklärt werden kann, in der Regel nach Anhörung aller am Verfahren Beteiligten, insbesondere auch des Kindes. Diese Verfahren dürften insbesondere in den Fällen geführt werden, in denen schon die Eltern nicht in der Lage sind, die Umgangsrechtsregelungsangelegenheiten ihrer Kinder auch untereinander dem Wohle des Kindes entsprechend zu regeln und insoweit auf gerichtliche Hilfe angewiesen sind. Gerade in diesen Fällen besteht die Gefahr, dass die Verwandten dritten Grades instrumentalisiert werden, wie dies auch nicht selten im Hinblick auf die de lege lata umgangsberechtigten Großeltern bereits geschieht und sich das Kind weiteren Verfahren gegenüber sieht. Dies gilt es zu vermeiden. Es geht nicht darum, ein berechtigtes Umgangsrecht eines Kindes mit seinem Onkel oder seiner Tante zu verhindern, vielmehr muss vor einer Einführung einer Umgangsregelung für diesen Verwandtenkreis sorgfältig geprüft werden, welche Eingangsvoraussetzungen insoweit erfüllt sein müssen. Diesem Prüfungsbedarf sollte Rechnung getragen werden und der Kreis der Umgangsberechtigten nicht ohne diese Prüfung erweitert werden.

In den Fällen, in denen die Nichtgewährung eines Umgangskontakts zu Verwandten dritten Grades eine Kindeswohlgefährdung darstellt, besteht auch bereits heute die Möglichkeit, familiengerichtlich - unter Umständen auch auf der Grundlage einer Intervention des Jugendamtes gemäß § 1666 BGB - das Aufenthaltsbestimmungsrecht der sorgeberechtigten Eltern einzugrenzen und so die Möglichkeit eines Umgangskontakts einzuräumen.

Bevor Kinder in weitere Umgangsrechtsregelungsverfahren einbezogen werden können, muss im Einzelnen geprüft werden, unter welchen einschränkenden Voraussetzungen Verwandten dritten Grades ein Antragsrecht auf Einräumung eines Umgangsrechts gewährt werden soll. Hierzu sind auch kinder- und jugendpsychologische Erkenntnisse einzubeziehen. Die Erkenntnisse der gerichtlichen Praxis aus den Verfahren, die im Zusammenhang mit den Anträgen von Großeltern zur Regelung eines Umgangskontaktes angestrengt wurden, sind dabei zu berücksichtigen. Insoweit erscheint es erforderlich, entsprechend gezielte Abfragen vorzunehmen.

Mit der hier vorgeschlagenen Änderung wird sowohl dem biologischen Vater als auch dem Kreis der tatsächlichen Bezugspersonen eines Kindes ein Umgangsrecht eingeräumt, wenn sie tatsächliche Verantwortung für das Kind getragen haben. Ob diese Voraussetzung vorliegt, kann insbesondere ohne die Einbeziehung des Kindes in das Verfahren geklärt werden.

FJ
FS
entfällt bei
Annahme
von
Ziffer 3

5. Zu Artikel 1 Nr. 6 (§ 1685 Abs. 2 Satz 3 BGB)*

In Artikel 1 Nr. 6 § 1685 Abs. 2 Satz 3 sind die Wörter "oder zwischen ihr und dem mit dem Kind zusammenlebenden Elternteil eine Ehe oder Lebenspartnerschaft besteht oder bestanden hat" zu streichen.

Begründung:

Ehe- oder Lebenspartner, welche mit dem Kind in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben, sind bereits als "Bezugspersonen" von der Vorschrift erfasst (vgl. Einzelbegründung zu Artikel 1 Nr. 6 Abs. 3 Satz 2: 'Ehegatten oder Lebenspartner eines Elternteils ... unterfallen dem Begriff "sonstige Bezugspersonen" '), so dass eine ergänzende Regelung für diese obsolet ist.

Eine Beibehaltung der bisherigen Formulierung würde im Übrigen dazu führen, dass Ehe- und Lebenspartnern eines mit dem Kind zusammenlebenden Elternteils allein auf Grund der Bindung zu diesem Elternteil "in der Regel" eine Übernahme tatsächlicher Verantwortung zu unterstellen wäre.

Obwohl dies nicht mit der Gesetzesänderung angestrebt wird, würde dem genannten Personenkreis auf Grund der "Regel" die Erlangung eines Umgangsrechts im Vergleich zu anderen Bezugspersonen deutlich erleichtert.

R 6. Zu Artikel 2 Nr. 2 Buchstabe c (§ 640h Abs. 2 Satz 1 ZPO)

In Artikel 2 Nr. 2 Buchstabe c § 640h Abs. 2 Satz 1 ist das Wort "leiblichen" zu streichen.

Begründung:

Die Entwurfsregelung will die (rechtliche) Vaterschaft des obsiegenden Klägers bewirken. Diesem Anliegen ist zuzustimmen. Jedoch bezeichnet das BGB die (rechtliche) Vaterschaft in § 1592 BGB lediglich als "Vaterschaft". An dieser Begrifflichkeit sollte auch vorliegend festgehalten werden. Die Verwendung des Begriffes "leibliche Vaterschaft" in § 640h Abs. 2 Satz 1 ZPO-E könnte zudem zu Verwirrung bei der Rechtsanwendung führen. In § 1600 Abs. 2 BGB-E ist nämlich ebenfalls von dem "leiblichen Vater" die Rede, was dort aber gerade nicht den (rechtlichen) Vater meint, sondern den anfechtenden Nicht-Vater.

* Wird bei Annahme von Ziffer 4 mit dieser zusammengeführt und redaktionell angepasst.

R 7. Zum Gesetzestitel,
Zu Artikel 2a - neu - (§§ 78a - neu - bis 78c - neu - BNotO),
Artikel 2b - neu - (§ 69e FGG)

- a) Dem Gesetzestitel sind die Wörter ", zur Registrierung von Vorsorgeverfügungen und zur Einführung von Vordrucken für die Vergütung von Berufsbetreuern" anzufügen.
- b) Nach Artikel 2 sind folgende Artikel 2a und 2b einzufügen:

' Artikel 2a
Änderung der Bundesnotarordnung

Nach § 78 der Bundesnotarordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 303-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch ... geändert worden ist, werden folgende §§ 78a bis 78c eingefügt:

"§ 78a

(1) Die Bundesnotarkammer führt ein automatisiertes Register über Vorsorgevollmachten (Zentrales Vorsorgeregister). In dieses Register dürfen Angaben über Vollmachtgeber, Bevollmächtigte, die Vollmacht und deren Inhalt aufgenommen werden. Sie darf auch weitere Vorsorgeverfügungen registrieren. Das Bundesministerium der Justiz führt die Rechtsaufsicht über die Registerbehörde.

(2) Dem Vormundschaftsgericht wird auf Ersuchen Auskunft aus dem Register erteilt. Die Auskunft kann im Wege der Datenfernübertragung erteilt werden. Dabei sind dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende Maßnahmen zur Sicherstellung von Datenschutz und Datensicherheit zu treffen, die insbesondere die Vertraulichkeit, Unversehrtheit und Zurechenbarkeit der Daten gewährleisten; im Falle der Nutzung allgemein zugänglicher Netze sind dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende Verschlüsselungsverfahren anzuwenden.

(3) Das Bundesministerium der Justiz hat durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die näheren Bestimmungen über die Einrichtung und Führung des Registers, die Auskunft aus dem Register und über Anmeldung, Änderung, Eintragung, Widerruf und Löschung von Eintragungen zu treffen.

§ 78b

- (1) Die Bundesnotarkammer kann für die Aufnahme von Erklärungen in das Register nach § 78a Gebühren erheben. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach den mit der Einrichtung und dauerhaften Führung des Registers sowie den mit der Nutzung des Registers durchschnittlich verbundenen Personal- und Sachkosten. Hierbei kann insbesondere der für die Anmeldung einer Eintragung gewählte Kommunikationsweg angemessen berücksichtigt werden.
- (2) Die Bundesnotarkammer bestimmt die Gebühren durch Satzung. Die Satzung bedarf der Genehmigung durch das Bundesministerium der Justiz.

§ 78c

- (1) Gegen Entscheidungen der Bundesnotarkammer nach den §§ 78a und 78b findet die Beschwerde nach den Vorschriften des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit statt, soweit sich nicht aus den nachfolgenden Absätzen etwas anderes ergibt.
- (2) Die Beschwerde ist bei der Bundesnotarkammer einzulegen. Diese kann der Beschwerde abhelfen. Beschwerden, denen sie nicht abhilft, legt sie dem Landgericht am Sitz der Bundesnotarkammer vor.
- (3) Die weitere Beschwerde ist nicht zulässig."

Artikel 2b

**Änderung des Gesetzes über die Angelegenheiten
der freiwilligen Gerichtsbarkeit**

§ 69e des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 315-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
2. Folgender Absatz 2 wird angefügt:

"(2) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung für Anträge und Erklärungen auf Ersatz von Aufwendungen und

Für die betroffenen Menschen ist es von grundlegender Bedeutung, dass durch ein zentrales Registrierungssystem die zur Vermeidung eines Betreuungsverfahrens notwendige Kenntnis der Vormundschaftsgerichte von der Vorsorgevollmacht sichergestellt wird. Ein solches System fehlt. Darin liegt ein nicht unerhebliches Hindernis für die Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts.

Das Registrierungssystem muss offen sein für alle Vorsorgevollmachten. Hierzu gehören auch Generalvollmachten, die den Vorsorgefall abdecken können. Das gilt unabhängig davon, ob sie von einem Notar beurkundet oder beglaubigt sind, unter Hilfe eines Rechtsanwalts, einer Betreuungsstelle oder eines Betreuungsvereins errichtet wurden oder von den Betroffenen selbständig zur Registrierung angemeldet werden.

Der Entwurf sieht vor, die Registrierung der Daten einer Vorsorgevollmacht öffentlich-rechtlich anzubinden und umfassend der Bundesnotarkammer anzuvertrauen. Diese Empfehlung beruht auf folgenden Erwägungen:

Eine Reihe privater Anbieter hat sich für die Umsetzung des Registrierungssystems interessiert. Zu einem Teil fehlte jedoch die Bereitschaft, die inhaltlichen Vorgaben umzusetzen. Zudem war es fraglich, ob das notwendige technische Können vorhanden ist. Ein Anbieter verfolgte das Ziel, selbst als Bevollmächtigter bestellt zu werden, und verband diese Absicht mit der Forderung, eine Gebührenordnung für Bevollmächtigte zu schaffen. Teilweise waren private Anbieter dagegen bereit, die inhaltlichen Vorgaben zu akzeptieren, und in der Lage, die technischen Voraussetzungen zu schaffen. Die Finanzierung sollte über Anmeldegebühren der Vollmachtgeber erfolgen, und zwar sowohl hinsichtlich des Aufwands als auch eines - nicht konkret definierten - Gewinns.

Die Einbindung privater Anbieter wird den Zielen der Registrierung nicht gerecht. Für die Bürgerinnen und Bürger soll ein auf Dauer angelegtes System geschaffen werden, das ein hohes Maß an Vertrauen genießt und damit geeignet ist, eine eigenverantwortliche Lebensführung zu ermöglichen. Ein privater Anbieter, der - naturgemäß - nicht absehen kann, ob er auf Grund gesamtwirtschaftlicher Entwicklungen und Veränderungen in der Unternehmensstruktur auf Dauer in der Lage ist, das Registrierungssystem entsprechend den inhaltlichen und technischen Anforderungen aufrechtzuerhalten, kann das notwendige Vertrauen nicht vermitteln. Zudem wäre es für viele Menschen unverständlich, gewinnorientierte private Anbieter zu finanzieren, wenn durch eine öffentlich-rechtliche Anbindung das Ziel effektiver erreicht werden kann.

Die Prüfung von Anträgen auf Ersatz von Aufwendungen und der Bewilligung von Vergütungen ist für die Vormundschaftsgerichte mit einem erheblichen Aufwand verbunden. Die Einführung von Vordrucken soll die verfahrensmäßige Abwicklung erleichtern.

Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 2a (Änderung der BNotO)

Die Bundesnotarkammer hat bereits ein Register für notariell beurkundete Vorsorgevollmachten eingerichtet. Durch die Änderung der BNotO soll dieses Register zum einen institutionalisiert und zum anderen der Bundesnotarkammer ermöglicht werden, auch privatschriftliche Vollmachten zu registrieren.

Zu § 78a BNotO-E

Absatz 1 bestimmt, dass für die Registerführung die Bundesnotarkammer zuständig ist und dass eine Pflicht zu dieser Registerführung besteht. Satz 2 umreißt den Rahmen des Registerinhalts. Damit hat der Inhalt des Registers eine sichere gesetzliche Grundlage. Satz 3 ermöglicht es der Bundesnotarkammer, weitere Vorsorgeverfügungen wie z.B. Betreuungsverfügungen zu sammeln. Satz 4 siedelt die staatsorganisationsrechtlich notwendige Rechtsaufsicht über das Register beim Bundesministerium der Justiz an. Die Bezeichnung der registerführenden Bundesnotarkammer als "Registerbehörde" folgt dem Beispiel von § 1 AZRG und § 2 Abs. 2 BZRG.

Absatz 2 regelt, wer Auskunft aus dem Register verlangen darf. Das Register dient der Vermeidung überflüssiger Betreuungen. Deshalb müssen die Vormundschaftsgerichte ein Auskunftsrecht haben. Die Auskunft erfolgt auf Ersuchen des Vormundschaftsgerichts. Damit wird klargestellt, dass Daten nicht von Amts wegen an das Vormundschaftsgericht übermittelt werden, sondern nur auf Anforderung. Zugleich wird damit deutlich, dass die Verantwortung für die Rechtmäßigkeit der Übermittlung die ersuchende Behörde, also das Vormundschaftsgericht, nicht die Bundesnotarkammer trägt (§ 15 Abs. 2 Satz 2 BDSG). Dem registrierten Vollmachtgeber und dem registrierten Bevollmächtigten steht nach § 19 BDSG ein Auskunftsanspruch zu. Damit wird deren Recht auf informationelle Selbstbestimmung gewahrt. Eine gesonderte Regelung dieses Auskunftsanspruchs ist nicht notwendig.

Es bedarf einer näheren Bestimmung vor allem des Inhalts des Registers und der Behandlung von Änderungen, Löschungen, Widerrufen etc. In Parallele zum Handelsregister sollen diese Einzelfragen nicht im Gesetz selbst, sondern in einer Verordnung erfolgen. Absatz 3 enthält die entsprechende Ermächtigung für das Bundesministerium der Justiz.

Zu § 78b BNotO-E

Für die Eintragungen in das Register sind Gebühren zu erheben, die den Aufwand für die gesamte Registerführung samt Einsicht abdecken. Die in Absatz 1 vorgegebenen Differenzierungen lehnen sich an § 9a Abs. 10 HGB a.F. an. Das Differenzierungsmerkmal "Kommunikationsweg" (automatisierte oder Anmeldung auf Papier) wurde ergänzt. Auch andere kostenrelevante Verfahrensgestaltungen, z.B. Gebührenzahlungsart und Rechnungslegungsweg, können berücksichtigt werden.

Die Gebühren sollten nach Absatz 2 durch Satzung (die der Genehmigung durch das BMJ bedarf) festgesetzt werden können. Auf diese Weise kann auf veränderten Aufwand bzw. veränderten Gebührenanfall rasch reagiert werden, um eine Über- und Unterfinanzierung des Registers zu vermeiden

Zu § 78c BNotO-E

Der Rechtsweg gegen Entscheidungen der Bundesnotarkammer im Rahmen der Registerführung (z.B. Kostenbescheid, Verweigerung von Eintragungen o.ä.) soll sich nicht nach den Vorschriften des § 111 BNotO, sondern nach dem FGG richten. Dies wird durch die vorgeschlagene Spezialregelung geklärt. Allerdings wird statt einer denkbaren sofortigen Beschwerde die unbefristete einfache Beschwerde nach § 19 Abs. 1 FGG vorgeschlagen. Das Interesse der

Betroffenen und des Vormundschaftsgerichts an einem möglichst richtigen und vollständigen Registerinhalt ist höher zu bewerten als das Interesse an einem alsbaldigen formellen Verfahrensabschluss.

Nach Absatz 2 ist die Beschwerde bei der Bundesnotarkammer einzulegen, nicht bei dem Beschwerdegericht selbst. Damit wird der Bundesnotarkammer ermöglicht, das ihr zustehende Abhilferecht auszuüben und ein Aktenversand vom Gericht an die Kammer zur Prüfung der Abhilfemöglichkeit vermieden. Die Abhilfemöglichkeit soll insbesondere eine Belastung des Beschwerdegerichts durch Kleinigkeiten vermeiden. Beschwerdegericht soll das für den Sitz der registerführenden Stelle zuständige Landgericht am Sitz der Bundesnotarkammer sein.

Ein weiterer Rechtsbehelf gegen die Entscheidung des Landgerichts ist nicht notwendig, vgl. Absatz 3.

Zu Artikel 2b (Änderung des FGG)

Zur Verfahrensvereinfachung können die Landesregierungen vorsehen, dass die Berufsbetreuer ein bestimmtes und, soweit die Anträge durch das Gericht elektronisch bearbeitet werden, maschinenlesbares Antragsformular für Aufwendungsersatz und Vergütung zu verwenden haben. Ein ohne Beachtung der Form eingereichter Antrag ist nicht wirksam gestellt. Auch eine Auszahlungsanordnung soll nicht ergehen.

Ein Benutzungszwang besteht nicht für ehrenamtliche Betreuer.

Die Landesregierungen sollen die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen können.